



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>VRR-Nahverkehrsplan 2012</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2013/0404</b>	<b>20.02.2013</b>	<b>8</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	07.03.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Empfehlung	08.03.2013	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	11.03.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	20.03.2013	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Tarif und Marketing, der Ausschuss für Verkehr und Planung und der Unternehmensbeirat nehmen den VRR-Nahverkehrsplan 2012 zur Kenntnis und empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt den VRR-Nahverkehrsplan 2012 gemäß Anlage zur Drucksache Nr. N/VIII/2013/0404 und beauftragt den Vorstand mit dessen Umsetzung.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Der VRR ist gemäß § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (Aufgabenträgerschaft für den SPNV) und für die integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV (Koordinierungs- bzw. Hinwirkungsaufgabe für den ÖPNV). Der

vorliegende Nahverkehrsplan hat zwei Hauptteile: Zum einen erfolgt für den Bereich Koordination ÖPNV eine Neuauflage (Kapitel 2) und für den Bereich SPNV ein Sachstandsbericht (Kapitel 3).

#### Bereich „Koordination ÖPNV“ (Kapitel 2 des Nahverkehrsplans):

Die aus der Hinwirkungs- und Koordinierungsfunktion resultierenden Aufgaben werden nun umfassend in einem NVP behandelt. Fachlicher Hintergrund ist, den Kunden einen bedarfs- und marktgerechten ÖPNV mit niedrigen Zugangshürden anzubieten, der nicht nur den Kundenwünschen entspricht, sondern auch für die kommunalen Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen finanzierbar ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Aufstellung des Nahverkehrsplans sind alle kommunalen Aufgabenträger und alle Verkehrsunternehmen im Gebiet des VRR sowie relevante Träger öffentlicher Belange (TöB) angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zum Nahverkehrsplan gebeten worden. In den anschließenden Gesprächen, die zwischen Ende November und Mitte Dezember 2012 stattgefunden haben und von insgesamt 33 Vertretern von Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und TöB wahrgenommen wurden, wurden die eingegangenen Stellungnahmen zum Nahverkehrsplan sowie die Position des VRR in diesem Bereich erörtert.

Die schriftlichen Stellungnahmen und die Gesprächsergebnisse sind anschließend – nach VRR-interner Diskussion und Abwägung – in den Nahverkehrsplan eingeflossen und in einer Endredaktionssitzung am 23.01.2013 mit Vertretern der kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen endabgestimmt worden.

Ein wichtiges Resultat der Gespräche, das auch in der Präambel zum Nahverkehrsplan festgehalten wurde, war, dass der VRR weder in die Finanz- und Planungshoheit der kommunalen Aufgabenträger noch in das operative Geschäft der Verkehrsunternehmen eingreifen wird. Vielmehr wird der VRR verbundweit einheitliche Konzepte – im Sinne von fachlichen Leitplanken – entwickeln und Empfehlungen geben bzw. einen Rahmen schaffen, der als Unterstützung für die Arbeit der kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen dient. Dabei wurde den Belangen und Anforderungen des urbanen und des ländlichen Raumes mit ihren unterschiedlichen Strukturen Rechnung getragen. Alle in diesem Bereich genannten Themen und Aufgaben werden als Rahmenvorgaben beschrieben, in den jeweils zuständigen Gremien bzw. Arbeitskreisen abgestimmt und dann gegebenenfalls durch die kraft Satzung und Verbundgrundvertrag vorgesehenen Instrumente – insbesondere Richtlinien – festgesetzt. Eine konkrete, inhaltliche wie finanzielle Beteiligung von kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erfolgt stets auf Grundlage der Entscheidungen

und Beschlüsse der zuständigen Arbeitskreise und Gremien. Dabei werden auch die fachlichen Zuständigkeiten klar festgelegt.

In diesem Sinne sind die vom VRR zu behandelnden Themen im vorliegenden Nahverkehrsplan inhaltlich bearbeitet und konkretisiert worden.

Bereich „SPNV“ (Kapitel 3 des Nahverkehrsplans):

Für den Bereich der Aufgabenträgerschaft für den SPNV erfolgt ein Sachstandsbericht, der – basierend auf dem VRR-Nahverkehrsplan 2009 – die im Zeitraum der letzten zwölf Monate hieraus abgeleiteten und umgesetzten Maßnahmen im Bereich SPNV beschreibt.

Anlage